Fauland Ilse

Von: Gomboz-Horak Martina <Martina.Gomboz-Horak@stadt.graz.at>
Gesendet: Freitag, 14. August 2015 14:18
An: Schunter-Angerer Elke
Cc: Viertelhauzen Linette; Prutsch Werner; Götzhaber Wolfgang
Betreff: A23-099725/2015/0003_AW zur Begutachtungsaussendung - Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2015

Sehr geehrte Frau Mag. Schunter-Angerer!

Zur dortigen Aussendung vom 31.07.2015 betreffend Begutachtung
Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2015 – StFanlG 2015 in Verbindung mit Steiermärkischer FeuerungsanlagenVO 2015 – StFanlVO 2015
stellen sich für das Umweltamt vorab einige Fragen:

Zu § 2 StFanlG 2015 - Begriffsbestimmungen
10. Brennstoffe
10.1 standardisierte biogene Brennstoffe

Als standardisierte biogene Brennstoffe gelten gemäß Definition Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale in Normen geregelt sind, neben biogenen Heizölen werden hier Stückholz und Holzpellets angeführt.

Der Entwurf einer Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung 2015 – **StFAnlVO 2015** nennt im **§ 4 – zulässige Brenn- und Kraftstoffe Absatz (1)** –unter standardisierten biogenen Brennstoffen neben Stückholz und Holzpellets noch Rinde, Holzhackgut und Rindenpellets.

Gemäß Entwurf einer Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung 2015 – **StFAnlVO 2015, § 4 (3**), haben die Verfügungsberechtigten zum Nachweis, dass nur zulässige Brenn- und Kraftstoffe verwendet werden, geeignete Belege (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, sonstige Papiere des Warenverkehrs) zu führen, aus denen hervorgeht, dass nur zulässige Brenn- und Kraftstoffe verwendet werden.

Frage: mit welchen Belegen weisen die Verfügungsberechtigten die Zulässigkeit von Brenn- und Kraftstoffen nach, wenn Holz (in Form von Stückholz, Rinde, Holzhackgut usw.) aus dem eigenen Wald, von der eigenen Liegenschaft usw., für den Eigenbedarf verfeuert wird?

Weiters stellt sich für das Umweltamt die Frage, ob gewerbliche Verpackungen aus unbehandeltem Holz, deren Nutzung gemäß **§ 10 (1) Verpackungsverordnung 2014** in genehmigten Feuerungsanlagen zulässig ist, als standardisierter oder nicht standardisierter biogener Brennstoff einzustufen sind?

Zu § 11 StFanlG 2015– Errichtung und Ausstattung

Gemäß **§ 11 StFanlG 2015** ist jede erstmalige Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage oder von wesentlichen Teilen davon (…)innerhalb von vier Wochen (…) der Überwachungsstelle (…) anzuzeigen (…).
Laut Erläuterungen zu § 11 haben die Prüfberechtigten auch für bestehende (Feuerungs)Anlagen, ausgenommen Raumheizgeräte, ein Anlagendatenblatt auszufüllen.

Frage: bestehende Raumheizgeräte sind nicht zu melden – aber besteht eine Meldepflicht des Prüfberechtigten an die Überwachungsstelle für erstmalig errichtete/ausgetauschte/wesentlich geänderte Raumheizgeräte? (laut Formulierung des § 11 aus ha. Sicht zwar ja da es sich bei Raumheizgeräten im Sinne des StFAnlG 2015 um

Feuerungsanlagen handelt, aber unklar da auch der „Raumheizgeräte-Altbestand“ in den Erläuterungen ausgenommen wird).

In den Erläuterungen zu **§ 11 StFanlG 2015** findet sich weiters der Passus „Zur Klarstellung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Raumheizgeräten – entsprechend der Definition in § 2 Z. 29 - nicht um Anlagen handelt, die mehrere Räume beheizen.“

Frage: wenn – wie in der Praxis durchaus üblich - ein Raumheizgerät dazu genutzt wird um zwei (oder mehr) Räume zu beheizen in dem man die Türen zwischen diesen Räumen offenlässt: handelt es sich sich dann nicht mehr um ein Raumheizgerät? Und wenn nicht – wie wäre ein solches Gerät dann stattdessen korrekt zu benennen?

Zu § 19 StFanlG 2015– Betriebsvorschriften

Absatz (6) besagt, dass Anheizphasen von Festbrennstofffeuerungen sind möglichst kurz zu halten sind.

Frage: Was ist darunter konkret zu verstehen? Was genau hat der Verfügungsberechtigte zu tun um die Anheizphase möglichst kurz zu halten bzw. was darf er nicht tun und – da § 19 (6) mit Strafe bedroht ist – wie kann die Behörde nachweisen dass die Anheizphase über Gebühr ausgedehnt wird?

Eine klare, nachvollziehbare, beweisbare Definition wäre aus Sicht des Umweltamtes durchaus relevant, kommt es in Graz zum Thema Rauchbelästigung insbesondere in der Anheizphase doch laufend zu Beschwerden seitens durch Rauch beeinträchtigter Nachbarn!

Schlussendlich darf zur Feststellung in den Erläuterungen zu **§ 24 StFanlG 2015 – Mängelbebung** „Es ist daher davon auszugehen, dass diese [Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nicht einhaltenden] Altanlagen bei Nichteinhaltung der angeordneten Werte nicht mehr betrieben und bereits stillgelegt sind“ anhand der ha. Erfahrungen die Aussage gewagt werden, dass dies möglicherweise auf automatisch beschickte Feuerungsanlagen zutrifft, nicht jedoch auf händisch beschickte Festbrennstofffeuerungen.

Mit freundlichen Grüßen
Martina Gomboz-Horak
Umweltamt
Referat für Luftreinhaltung und Chemie

GRAZ

Stadt Graz
8011 Graz | Schmiedgasse 26 | 4. Stock | Zi 423

Tel.: +43 316 872-4314
Fax: +43 316 872-4309
martina.gomboz-horak@stadt.graz.at
www.umwelt.graz.at

Denken Sie an die Umwelt
Benötigen Sie diese E-Mail wirklich auf Papier ausgedruckt?
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Jakominiplatz

-------- Ursprüngliche Nachricht --------
Von: Kuss Nicole <Nicole.Kuss@stadt.graz.at>
Datum: 03.08.2015 17:12 (GMT+01:00)
An: Prutsch Werner <Werner.Prutsch@stadt.graz.at>

Cc: Loidl Alexandra <Alexandra.Loidl@stadt.graz.at>, Viertelhauzen Linette <Linette.Viertelhauzen@stadt.graz.at>
Betreff: WG: Begutachtungsaussendung - Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2015
Lieber Werner,

diesen Gesetzesentwurf haben wir über die Landesgrünen übermittelt bekommen. Er liegt offenbar zur Stellungnahme bis September auf.
Kannst du bitte abklären, ob es für uns – als Stadt Graz - einen Handlungsbedarf gibt?

Danke und liebe Grüße
Nicole

TEXT:

In der Beilage wird ha. Schreiben vom 31.07.2015 betreffend Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen,
die Errichtung, den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2015) mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Bauer
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stabstelle Legistik und Budget
Stempfergasse 7
8010 Graz
Telefon: +43 (0)316 / 877 - 5925
Fax: +43 (0)316 / 877 - 3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at
Für persönliche Vorsprachen lautet die Adresse: Stempfergasse 7, 8010 Graz
Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7 Haltestelle Hauptplatz